

Antrag auf Zugang/Neuregistrierung zum Wiederverkäuferportal CARVER Online

Ausfüllhinweise:

- Bitte füllen Sie den Antrag mit dem PC aus – so ist er für uns einwandfrei leserlich.
- Registrierungsberechtigt sind nur volljährige, gewerbliche Automobilhändler mit **mindestens 1-jähriger Tätigkeit** in vorgenannter Branche. Als Nachweis dient die Gewerbeanmeldung.
- Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen geben Sie bitte die genaue Firmenbezeichnung laut HR-Eintrag an.
- Bei Ansprechpartner und Mitarbeiter als User für Carver Online geben Sie bitte Ihren Mitarbeiter mit Firmen E-Mail-Adresse an. Die angegebene Mailadresse ist ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch. Die Angabe einer privaten E-Mail-Adresse ist unzulässig.
- Keine Multishare Accounts Ihres Hauses (z.B. **info@ah-mustermann.tld**, **ankauf@ahmustermann.tld**, **einkauf@ah-mustermann.tld**). Die E-Mail-Adresse muss personalisiert sein und im Zusammenhang mit dem angegebenen Mitarbeiter stehen.
- Für jeden Mitarbeiter als User muss ein Antrag gestellt werden.

Dem vollständig ausgefüllten Registrierungsantrag beizulegende Unterlagen:

- Seit mindestens 1 Jahr bestehende Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug im Kfz-Gewerbe.
- Bei einer GbR muss der Antrag von allen Gesellschaftern unterschrieben sein, ebenso bitte die Unterlagen aller Gesellschafter beilegen.
- Personalausweiskopie oder Reisepass (mit Meldebescheinigung), sofern keine Wohnanschrift im Ausweisdokument vermerkt ist, zusätzlich entsprechende Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde des/der in den Gewerbeunterlagen genannten Inhaber(in) bzw. zeichnungsberechtigten Personen.

! Bitte reichen Sie zwingend alle Unterlagen im PDF-Format ein !

Die Freischaltung des Wiederverkäufers/der Wiederverkäuferin für das CARVER Online Händlerportal erfolgt durch die BMW AG nach Überprüfung der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin auf Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Unterlagen und nach Zustimmung des Wiederverkäufers/der Wiederverkäuferin zu den BMW AG Verkaufsbedingungen für Gebrauchtfahrzeuge und den Nutzungsbedingungen für CARVER Online.

Die vorgenannten Unterlagen senden Sie bitte zusammen mit Ihrem Antrag an die Mailadresse:

bmw-carver-online@bmw.de

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies ggf. mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

**Antrag auf Zugang/Neuregistrierung
zum Wiederverkäuferportal CARVER Online****Angaben zum Unternehmen:**

Sitz* (Land): _____

Rechtsform*:
(Einzelunternehmen, GmbH, OHG usw.) _____Name und Anschrift
des Unternehmens*:

_____Name Inhaber*:
(bei Einzelunternehmen) _____

Geburtsort und -datum*: _____

Umsatzsteuer-ID-Nr.*: _____

Webseite/URL: _____

Ansprechpartner und Mitarbeiter als User für BMW Carver Online:

Anrede: _____

Name*, Vorname*: _____

E-Mail*: _____

Telefon / Mobilnummer*: _____

Fax Nummer*: _____

* = Pflichtangabe(n)

Antrag auf Zugang/Neuregistrierung zum Wiederverkäuferportal CARVER Online Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW AG für den Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen erhalten, gelesen und erkenne diese an. Die Anerkennung erkläre ich durch Ankreuzen der Checkbox. Ich habe die Nutzungsbedingungen für CARVER Online erhalten, gelesen und erkenne diese an. Die Anerkennung erkläre ich durch Ankreuzen der Checkbox._____
Ort, Datum_____
Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

Allgemeine Nutzungsbedingungen CARVER Online

Stand: Mai 2021

I. Allgemeines

1. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen für die Nutzung des von den Niederlassungen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW“) in Deutschland (im Folgenden: „Niederlassungen“, einzeln „Niederlassung“) bereitgestellten Dienste des Händlerportals Carver-Online (im Folgenden: „Händlerportal“) durch angemeldete gewerbliche Automobil Wiederverkäufer bzw. gewerbliche Kfz-Händlerbetriebe (im Folgenden: „Händler“ oder „Bieter“).
2. Die Niederlassungen vermarkten ausgewählte Fahrzeuge ihres Gebrauchtwagenbestandes über ein spezielles Bieterverfahren an Händler, sog. Carver Geschäft. Die Gebrauchtfahrzeuge werden im Internetbereich der jeweiligen Niederlassung unter der Rubrik Gebrauchte Automobile im Händlerportal platziert.
3. Das Händlerportal ist eine Onlineplattform, in der über ein so genanntes Bieterverfahren, wie in Ziffer I. 5. und II. 4. näher beschrieben („Bieterverfahren“), zu den dort angebotenen – ausschließlich – Gebrauchtfahrzeugen ein verbindliches Gebot durch Registrierte Benutzer (wie in Ziffer II a. definiert) während einer zeitlich begrenzten Biethphase abgegeben werden kann. Das Bieterverfahren wird von jedem Niederlassungsstandort, bzw. Hauptstandort bei zusammengelegten Betrieben, individuell durch den CARVER Spezialisten betreut.
4. Der Verkauf der Fahrzeuge erfolgt unter Geltung der BMW Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge an gewerbliche Abnehmer („BMW Verkaufsbedingungen“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers werden hiermit ausgeschlossen.
5. Für einen von der jeweiligen Niederlassung festgelegten Bietzeitraum („Biethphase“) werden in dem niederlassungsspezifischen Abschnitt des Händlerportals in der jeweiligen Niederlassungs-Homepage im geschlossenen Händlerbereich Bieterlisten veröffentlicht. Diese Bieterlisten enthalten ein ausgewähltes Gebrauchtwagenangebot der Niederlassung. Registrierte Benutzer können innerhalb der Biethphase beliebig viele Gebote für einzelne oder alle angebotenen Fahrzeuge abgeben. Die abgegebenen Gebote haben verbindlichen Charakter und können nicht von anderen Registrierten Benutzern während der Biethphase eingesehen werden. Nach Ablauf der Biethphase wird unter allen abgegebenen Geboten das Höchstgebot für das jeweilige Fahrzeug systemseitig ermittelt. Nimmt die Niederlassung das Gebot an, erhält der Bieter eine schriftliche Auftragsbestätigung, in Form einer Bekanntgabelliste welche frühestens einen Tag nach Ablauf der Biethphase im Händlerportal für den Händler individuell abrufbar ist. Mit Zugang der Auftragsbestätigung (Veröffentlichung der Bekanntgabelliste im Händlerportal) kommt der Kaufvertrag über das Fahrzeug unter Geltung der BMW Verkaufsbedingungen zustande.
6. Gebote können ausschließlich von Händlern abgegeben werden, die zuvor für das Bieterverfahren bei der jeweiligen Niederlassung registriert wurden. Hierfür ist zum Zwecke des Nachweises des Betriebs eines Kfz-Gewerbes der gültige Gewerbeschein bei der Niederlassung vorzulegen. Einzelheiten sind nachfolgend unter Ziffer II. geregelt.
7. Bieter ist stets der Händler. Registrierte Benutzer handeln stets im Namen des Händlers, dem sie zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgt an und auf den Händler. Änderungen der unternehmensbezogenen oder persönlichen Angaben sind unverzüglich der betreffenden Niederlassung mitzuteilen. Zahlungen nicht identifizierter Dritter auf Forderungen der BMW AG werden nicht akzeptiert und führen nicht zum Erlöschen der jeweiligen Forderung.
8. BMW stellt dem Händler pro Geschäftsvorgang (pro ersteigertem Fahrzeug), zusammen mit der Fahrzeugrechnung, eine gesonderte Carverpauschale in Rechnung. Diese ist gestaffelt und lautet wie folgt: Verkaufswert bis 10.000,- Euro (inkl. Mwst / §25a UStG) = 120,- Euro inkl. Mwst. Verkaufswert ab 10.001,- Euro (inkl. Mwst / §25a UStG) = 180,- Euro inkl. Mwst.
9. BMW behält sich vor, ihre Dienste zu erweitern oder zu ergänzen bzw. Veränderungen und Anpassungen des Bieterverfahrens vorzunehmen und diesbezüglich ggf. gesonderte Nutzungsbedingungen zu schaffen. Änderungen werden entsprechend im Händlerportal kommuniziert.

II. Zugang und Nutzung des Händlerportals

1. Registrierungsverfahren

- a. Für den Zugang zum Händlerportal ist zunächst die Registrierung bei BMW erforderlich. Ein Händler kann dabei am Bieterverfahren von mehre-

ren Niederlassungen teilnehmen. Registriert wird der jeweilige Händler und jeder einen Zugang erhaltende Mitarbeiter des Händlers unter Angabe des Klarnamens und der Zuordnung zum Händler („Registrierte Benutzer“).

- b. Die Registrierung erfolgt über den Link „Anfrage auf Zugang“ im Händlerportal. Der Händler kann sich hier bei mehreren Niederlassungen gleichzeitig anmelden.
 - c. Für die Registrierung ist die Anerkennung der Nutzungsbedingungen für das Händlerportal, der Nutzungsbedingungen für das den Zugang vermittelnde BMW Portal (z. B. Retail B2B Portal) sowie der BMW Verkaufsbedingungen, die dem Verkauf der Fahrzeuge zugrunde liegen, erforderlich.
 - d. Der Händler hat ferner den Nachweis über den Betrieb eines Kfz-Gewerbes durch Vorlage der Gewerbeanmeldung zu erbringen.
 - e. Im Anschluss erfolgt nach Ermessen der Niederlassungen die Freischaltung des Händlers bzw. der Registrierten Benutzer für das Händlerportal.
 - f. Die Zusendung des Passworts und des Benutzernamens erfolgt schriftlich durch die Niederlassungen. Je Registriertem Benutzer werden stets nur ein Benutzername und ein Passwort zur Authentifizierung vergeben.
 - g. Der Zugang zum Händlerportal der jeweiligen Niederlassung erfolgt mittels Login über den Benutzernamen und das Passwort.
 - h. Auf den Zugang zum Händlerportal besteht kein Anspruch. Die Nutzung des Händlerportals ist kostenfrei.
- #### 2. Technische Voraussetzungen
- a. Um das Händlerportal nutzen zu können, muss der Händler über einen Internetzugang verfügen. Der Zugang über das Internet ist nicht Bestandteil der Leistungen von BMW.
 - b. Das Händlerportal wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten von BMW betrieben. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zum Händlerportal sind aus technischen und betrieblichen Gründen möglich. BMW gibt keine Zusicherungen für dessen fehler- und unterbrechungsfreie Nutzbarkeit und behält sich Änderungen jederzeit vor.
- #### 3. Bieter-Verfahren/Abwicklung
- a. Über den Link zum Händlerportal gelangt der Händler bzw. der Registrierte Benutzer auf die Bieterplattform. Ist die Biethphase aktiv, sind in Listenform alle für diese Biethphase angebotenen Fahrzeuge dargestellt, zu denen Gebote abgegeben werden können.
 - b. Die Seite informiert über den genauen Bietzeitraum und das Auflösungsdatum der Bieterliste. Der angegebene Richtpreis soll eine Orientierung für den Fahrzeugwert geben. Er stellt keine preisliche Ober- oder Untergrenze für die Abgabe von Geboten dar.
 - c. Dem Bieter ist jeweils freigestellt, sein individuelles Gebot während der Biethphase pro Fahrzeug abzugeben.
 - d. In der Bieterliste wird mittels Eckdaten über die angebotenen Fahrzeuge informiert. Fahrzeuge können über die Funktion „Auswahl“ in den Warenkorb gelegt werden.
 - e. Bei verbindlichem Interesse an einem Fahrzeug kann der Händler innerhalb der jeweiligen Biethphase im Freitextfeld das verbindliche Gebot, zu dem er das jeweilige Fahrzeug erwerben möchte, eintragen. Ein Gebot kann entweder in der Bieterliste, im Warenkorb oder in der Detailansicht abgegeben werden (Gebot(e) abgeben).
 - f. In der Detailansicht können detaillierte Fahrzeuginformationen abgerufen werden. Die Gebote können nur in € 100,00 Schritten abgegeben werden. Im klassischen Verfahren sind Änderungen der abgegebenen Gebote bis Ende der jeweiligen Biethphase jederzeit möglich. Im Aufschlagsverfahren können Gebote ausschließlich mit einem höheren Wert korrigiert werden, im Übrigen sind die Gebote unwiderruflich. Bleibt ein Gebot zum Zeitpunkt des Ablaufs der Biethphase bestehen, ist es verbindlich.
 - g. Die abgegebenen Gebote sind während der Bieterphase für andere Interessenten nur im Aufschlagsverfahren sichtbar.
 - h. Nach Abschluss der Biethphase wird die Niederlassung alle eingegangenen Gebote für die Fahrzeuge sichten und die Bieterliste am Folgetag nach den abgegebenen Höchstgeboten auflösen. Der höchst bietende Händler erhält den Zuschlag für das Fahrzeug. Die Geschäftsleitung der jeweiligen Niederlassung behält sich jedoch die endgültige Entscheidung über den Fahrzeugverkauf vor.
 - i. Für den Fall, dass zwei Interessenten ein identisches Gebot abgegeben haben, zählt das zeitlich zuerst abgegebene Gebot (= Eingangsurzeit im Bietsystem der Niederlassung). Erhält der höchst bietende Händler den Zuschlag für ein oder mehrere Fahrzeuge, so wird er über eine schriftliche Auftragsbestätigung in Form einer Bekanntgabelliste die auf

dem Portal für Wiederverkäufer frühestens einen Tag nach Ablauf der Bietphase veröffentlicht wird, informiert. Der Kaufvertrag über das Fahrzeug kommt mit der Veröffentlichung der Bekanntgabeliste zustande (siehe dazu näher Ziffer III.).

- j. Nach Beendigung der Bietphase können die Ergebnisse zu den jeweiligen Geboten im Händlerportal eingesehen und die Information über das jeweilige Höchstgebot abgerufen werden.
- k. Der Händler, der den Zuschlag für ein oder mehrere Fahrzeuge erhalten hat, verpflichtet sich, binnen 10 Arbeitstagen, beziehungsweise binnen der auf der Info-Seite der betreffenden Niederlassung veröffentlichten Frist, das erworbene /die erworbenen Fahrzeug(e) am angegebenen Standort abzuholen. Sollen die Fahrzeuge durch Mitarbeiter oder eine Spedition für den Händler abgeholt werden, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Händler hat für entsprechende Transportmöglichkeiten des Kaufgegenstandes zu sorgen, z.B. bei nicht fahrbereiten Fahrzeugen.
- l. Bei Überschreiten der Abnahmefrist behält sich BMW vor, Standgebühren zu berechnen.
- m. Im Falle der Nichtabnahme kann der Händler von der weiteren Teilnahme am Händlerportal ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche von BMW bleiben unberührt. Fahrzeuge werden erst und nur an den Händler bzw. die von ihm bevollmächtigte Personen übergeben, wenn der Kaufpreis zuvor vollständig bei der Niederlassung eingegangen ist.
- n. Während einer inaktiven Bietphase wird im Händlerportal über den nächstfolgenden Bietzeitraum informiert. Während dieser Phase können Fahrzeuge nicht eingesehen und keine Gebote abgegeben werden.

III. Vertragsschluss

1. Der Kaufvertrag über das Gebrauchtfahrzeug kommt mit der Veröffentlichung der Auftragsbestätigung in Form einer Bekanntgabeliste, welche frühestens einen Tag nach Ablauf der Bietphase im Händlerportal abrufbar ist und unter Geltung der BMW Verkaufsbedingungen zustande.
2. Den Händlern ist es untersagt, noch nicht verkaufte Fahrzeuge bereits vor Abschluss des Bietverfahrens und erfolgtem Kauf in anderen Onlineplattformen (z.B. www.mobile.de) im eigenen Namen anzubieten.
3. Im Falle der Zuwiderhandlung kann BMW den Händler von der Teilnahme am Händlerverkauf über das Händlerportal ausschließen.

IV. Fahrzeugbeschreibung

1. Die durch die jeweilige Niederlassung eingestellten Fahrzeuge werden während einer Bietphase auf der niederlassungsspezifischen Homepage veröffentlicht. Die auf der Online-Bieterliste eingestellten Fahrzeuge sind nach Modell, Ausstattung und Zustand beschrieben und mit einem Richtpreis versehen. Der Richtpreis besitzt keinen verbindlichen Charakter, sondern soll eine Orientierung geben. Fahrzeuge, auf die eine Regelbesteuerung zutrifft (MwSt. ist ausweisbar), sind entsprechend gekennzeichnet. Falls vorhanden, ist zu dem Fahrzeug ein Bild/Bilder bzw. der Zustandsbericht hinterlegt.
2. Eine Vorortbesichtigung der Fahrzeuge ist in der jeweiligen Niederlassung zu den jeweils definierten Öffnungszeiten bis zum Ende der Bietphase möglich. Detaillierte Informationen hierzu sind unter der Rubrik „Allgemeine CARVER Informationen“ abrufbar.

V. Pflichten des teilnehmenden Händlers und der registrierten Benutzer

1. Alle Zugangsdaten sind an einem gesicherten Ort aufzubewahren und dürfen dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben werden.
2. Der Händler ist dafür verantwortlich, die ihm zugeordneten Registrierten Benutzer im Gebrauch der Händlerplattform zu unterweisen und mit diesen Nutzungsbedingungen, den Nutzungsbedingungen für das den Zu-

gang vermittelnde BMW Portal (z. B. Retail B2B Portal) und den BMW Verkaufsbedingungen vertraut zu machen. Er haftet für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen und jeden Missbrauch von Zugängen durch ihm zugeordnete Registrierte Benutzer.

3. BMW übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Weitergabe, dem Verlust oder dem Diebstahl von Passwörtern resultieren.
4. Verbindliche Gebote, die durch den Händler über einen ihm zugeordneten Zugang bzw. Registrierten Benutzer abgegeben werden, sind gegenüber BMW voll wirksam, auch wenn sie durch einen nicht autorisierten Mitarbeiter oder Dritten für den Händler abgegeben werden.
5. Bei Anhaltspunkten für eine unbefugte Nutzung von Zugängen bzw. Zugangsdaten ist dies unverzüglich BMW durch den Händler mitzuteilen und in Abstimmung mit BMW bzw. der jeweiligen Niederlassung eine Sperrung des Zugangs bei BMW zu veranlassen. BMW wird die Sperrung des Zugangs dem Händler mitteilen. Eine erneute Freigabe eines gesperrten Zugangs ist bei der jeweiligen Niederlassung zu beantragen.
6. Das Fotografieren auf dem Gelände der Niederlassungen ist dem Händler nicht gestattet.
7. Weitergehende Pflichten aus den Nutzungsbedingungen für das den Zugang vermittelnde BMW Portal (z. B. Retail B2B Portal) bleiben unberührt.

VI. Kündigung

Die Zulassung des Händlers zur Teilnahme am Bieterverfahren und der Zugang zum Händlerportal erfolgen auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann den Zugang ohne Einhaltung einer Frist und ohne Vorliegen besonderer Gründe jederzeit kündigen.

VII. Änderungsvorbehalt

1. BMW behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Händlerportals jederzeit vorzunehmen. Der Händler wird über etwaige Änderungen informiert.
2. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Händler nach Zugang der Mitteilung den Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht oder der Händler das Händlerportal widerspruchsfrei weiter benutzt. Im Rahmen der Mitteilung wird hierauf gesondert hingewiesen.
3. Änderungen der Angaben zum Händlerbetrieb müssen unverzüglich BMW mitgeteilt werden.

VIII. Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die zur Einrichtung des Zugangs und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Händlerportals erforderlich sind, werden von BMW entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Bei Auskünften oder Änderung der persönlichen Daten sowie zum Widerruf der personenbezogenen Verwendung Ihrer Angaben wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Niederlassung. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen durch BMW, sowie Informationen zu Betroffenenrechten können unter <https://sgate.bmwgroup.com/de/> eingesehen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechte und Pflichten des Händlers aus dieser Vereinbarung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht übertragbar.
2. Diese Nutzungsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist München.

Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

Stand: 09/2021

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zehn Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der genannten Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt nicht für auf Geld gerichtete Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Rechte des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer ein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss nicht besteht oder berechtigte Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist gemäß Ziffer 2 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen

Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 323 BGB) vom Kaufvertrag zurücktreten.
Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass niedrigere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass
– der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder
– der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 3 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
 - c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.
Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

VIII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

IX. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.